

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010483

Bonn, 04.04.2023

**Bescheid zum Beschluss vom 31. März 2023 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Ziele-Module-Matrix und die Modulbeschreibungen entsprechend anzupassen. (§ 12 Abs. 1 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, dürfen nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Qualifikationsziele wurden in den Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau angepasst. Laut S. 3 der Dokumentation der Auflagenerfüllung wurde „[d]iese Anpassung [...] auch in der Ziele-Module-Matrix [...] und im Modulhandbuch [...] weitergeführt“. Hierzu wurden insbesondere die beiden neuen Studienrichtungen „Elektrotechnik“ und „Informationstechnik“ mit jeweils drei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten eingeführt.

Die Hochschule hat des Weiteren im Rahmen der Auflagenerfüllung ein zusätzliches externes Gutachten mit Bewertung der im Rahmen der Auflagenerfüllung zu Auflage 1 vorgelegten neuen Dokumente eingereicht (Dokument „TUC_ETIT M.Sc._Anlage 4_ASIIN-Beschluss&-Akkr.bericht.pdf“). Das Gutachtergremium stellt fest, dass mit den Überarbeitungen „nun sichergestellt wurde, dass die Qualifikationsziele durch das geänderte Curriculum erreicht werden können. Auch die inhaltlichen Modifizierungen der Module und des Modulhandbuchs sind zufriedenstellend, da die einzelnen Studien- und Fachrichtungen nun ausreichend in Breite und Tiefe im Curriculum abgedeckt sind“ (S. 18 des Gutachtens). Der Akkreditierungsrat sieht nach cursorischer Prüfung der eingereichten Dokumente keinen Grund, hieran zu zweifeln, und entsprechend keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 1 ist damit erfüllt.

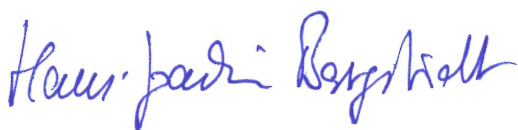
Zu Auflage 2:

Laut der 4. Änderungsfassung der allgemeinen Prüfungsordnung vom 09.11.2021 werden Leistungen, die Teil der Zulassungsvoraussetzungen sind, nun nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen, der entsprechende Passus aus § 9 Abs. 2 wurde gestrichen. Die Auflage 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die im Rahmen der Auflagenerfüllung angepassten Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010483

Bonn, 29.09.2021

Bescheid

Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Sc., Antrag Nr. 10010483 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21. September 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Ziele-Module-Matrix und die Modulbeschreibungen entsprechend anzupassen. (§ 12 Abs. 1 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, dürfen nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 06.10.2022 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen. Im Aufagentext der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 1 wurde ein Verweis auf §11 Nds. StudAkkVO (Qualifikationsziele) ergänzt.

Zu Auflage 1:

Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht. Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, die das Gutachten nicht in Frage stellt (Dokument „tuc_etit-msc_stellungnahme-z-akkreditierungsber_240621.pdf“ vom 24.06.2021). Die Auflage bleibt daher bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass in der Stellungnahme als „wesentliche Bedenken der Gutachter“ lediglich die fehlenden Themen der Informationstechnik adressiert werden. Laut S. 18 des Akkreditierungsberichts nehmen aber auch „die Qualifikationsziele [...] weiterhin nicht auf alle Aspekte der Elektro- und Informationstechnik Bezug.“ Zudem ist „[d]ie Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ [...] weiterhin missverständlich, da aus Gutachtersicht die Vereinigung der beiden Bereiche Elektrotechnik und Informationstechnik nach wie vor nicht erkennbar ist, sondern es sich bei dem vorliegenden Curriculum eher um deren Schnittmenge handelt. Dies bildet sich weiterhin auch in den Qualifikationszielen ab.“ (vgl. ebd.) Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule im Zuge der Auflagenerfüllung auch diese Kritikpunkte berücksichtigt.

Zu Auflage 2:

Gemäß § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung können „Leistungen [...] in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist“. Ebenda sind Ausnahmen vorgesehen, „wenn z.B. Leistungen aus einem mindestens 7-semestrigen Bachelorstudiengang in einem 4-semestrigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semestrigen Bachelorstudiengangs abheben.“ Laut S. 9 des Akkreditierungsberichts werden damit „Leistungen aus vorherigen Bachelorprogrammen nicht mehr von der Anerkennung ausgeschlossen“ und das Kriterium wird als erfüllt bewertet (vgl. ebd., S. 10).

Letzterem kann der Akkreditierungsrat nach reiflicher Überlegung nicht zustimmen. Der Ausschluss der Anerkennung von Leistungen, die Teil der Zulassungsvoraussetzungen sind, widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. Eine Ausnahmeregelung behebt den Mangel nicht. Die Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO fordert ausdrücklich, dass die Verfahren zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen „die Grundsätze der Lissabon-Konvention [...] konsequent anwenden.“ Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht ist, darf die Anerkennung jedoch nur dann versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die ersetzt werden sollen. Weitergehende Beschränkungen sind weder in der Lissabon-Konvention selbst noch im Niedersächsischen Hochschulgesetz angelegt. Das Diktum der kompetenzorientierten Anerkennung wird insbesondere mit dem beispielhaft genannten Ausnahmetatbestand insgesamt nicht konsequent umgesetzt.

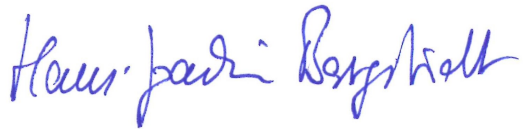
Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden dürfen, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht ansonsten bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau, die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015 In der Fassung der 3. Änderung vom 04.05.2021 und Erweiterung um neue Anlage 7 vom 19.01.2021_1. Änd. 14.04.2021 und die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

